

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 11 (1943)
Heft: 3

Artikel: Volksempfinden und Sittlichkeit [Schluss]
Autor: Basler, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksempfinden und Sittlichkeit

Von Dr. jur. Walter Basler, Zürich.

(Schluß)

Vorbedingung zu einer absoluten Sittlichkeitstheorie ist ein fester Ausgangspunkt, ein Abstractum, das keiner Veränderung unterliegt. Dazu eignen sich nach heutiger Auffassung, nachdem man sich von allem Nichtverständesmäßigen, wie etwa von der Tradition, so ziemlich losgelöst hat, vor allem die in den Naturgesetzen abstrahierten menschlichen Erkenntnisse und Erfahrungstatsachen. Bereits die menschliche Erkenntnisfähigkeit ist jedoch unvollkommen und verschieden ausgebildet. Um so weniger kann erst in den daraus gezogenen Folgerungen eine Einheit erzielt werden.

So streitet man sich etwa über die Zweckmäßigkeit, von der die ganze Natur beherrscht sein soll (oft für ein Axiom gehalten). Die Zweckmäßigkeit der Sexualität soll sich auf die Fortpflanzung beschränken. Danach könnten nur Triebbefriedigungen, die der Fortpflanzung dienen, naturgemäß und damit sittlich sein. Selbst die katholische Kirche klammert sich aber nicht an diese weltfremde Theorie, indem sie die Fortpflanzung wohl als Hauptzweck, nicht aber als Alleinzweck der Sexualität betrachtet. Die Lehre von der Zweckmäßigkeit der Natur steht jedoch nicht unangefochten da. Als einer der wichtigsten Zwecke, gegen den z. B. Konträrsexuale fortwährend verstößen, erscheint uns die Erhaltung der einzelnen Art. Wie wenig die Natur sich aber um die von Menschen erdachten Naturgesetze kümmert, zeigen diesbezüglich gerade die vielen ausgestorbenen Arten. Die Natur ist eben nicht so rationalistisch, wie es der Mensch oft haben möchte. Mit dem mindestens häufig fallenen Zweckheitsmoment verschwinden aber auch die daraus abgeleiteten Sittlichkeitsqualifikationen. Eine solche betrifft stets eine Triebhandlung. Triebe aber sind von Natur gegeben (Naturtrieb) und damit natürlich.

Das konträre Geschlechtsgefühl, mit welcher der verschiedenen wissenschaftlichen Theorien es auch erläutert werden soll, bildet keine Ausnahme vom Naturgesetz (ansonst Widernatürlichkeit konstruiert zu werden vermöchte), sondern bloß ein Spezialfall desselben. In der homosexuellen Empfindung ist somit ebenfalls eine Naturerscheinung, welche sich auch nach Naturgesetzen zu richten hat, zu erblicken. Wie könnte aber eine solche widernatürlich genannt werden!

Die Stellung eines Naturtriebes vermag als solche weder als schlecht, noch als gut, sondern allein als natürlich zu gelten. Es ist daher völlig verfehlt, Natürlichkeit und Sittlichkeit stets miteinander zu identifizieren. Beide sind ja Ausfluß von völlig verschiedenen Ausgangspunkten. Die sittliche Qualifizierung im Einzelnen kann nicht die Triebhandlung als solche betreffen (die ist ja natürlich), sondern nur die Begleitumstände.

Geschlechtsverkehr zwischen zwei Beteiligten, mit voller Ueber-einstimmung gepflegt, ist weder sittlich noch unsittlich, sondern indifferent betr. der ethischen Beurteilung und kann nur durch Nebenumstände einen sittlichen Charakter (z. B. bei gegenseitiger Liebe

in der Ehe) oder unsittlichen Charakter (z. B. bei Mißbrauch der Gewalt) annehmen. Daran ersehen wir so recht, daß die Kennzeichnung nach der Natürlichkeit bloß eine objektive Tatsachenfeststellung unserer irdischen Wesenheit darstellt, die Frage nach der Sittlichkeit ein Höheres, etwas, das den Menschen vom bloßen Triebwesen scheidet und sich manifestiert in der Ethik, der Rechtsauffassung, der Religion. Es ist daher im Grunde genommen gar nicht die Widernatürlichkeit, gegen die sich die Strafdrohung richtet. Die Qualifikation „widernatürlich“ allein kann strafrechtlich noch weniger relevant sein, als eine ethische Wertung es vermöchte. Letztere steht eben an höherer Stelle. Es kann somit nicht die Aufgabe des Rechts sein, die Rolle eines Schutzpatrons der Naturgesetze zu spielen. Im Grunde genommen geht ja der Streit nicht um die Natürlichkeit oder Widernatürlichkeit, sondern um das Maß der Beschränkung der persönlichen Verfügungsfähigkeit, welche oft mit nichts weniger als stabilen Argumenten untermauert werden soll.

Da, wie wir andernorts gesehen haben, von Natur aus der Trieb konträr sein kann, gilt auch für den Träger dieses Triebes die entsprechende Auslösung für natürlich und nicht etwa für unsittlich. Unsittlich wird die Triebhandlung auch hier erst durch Nebenumstände, die beinahe stets zusammenfallen mit den Auswüchsen, welche auch den heterosexuellen Verkehr zur Unsittlichkeit werden lassen. Beide Empfindungsvariationen können daher unsittlich werden durch Vergewaltigung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, Mißbrauch der Jugendlichen, nach unserer Kulturauffassung auch durch Ausübung in der Oeffentlichkeit. Zur Sittlichkeit hingegen gehört bei einer sexuellen Vereinigung nach unserem ethischen Empfinden — über das Recht hinausgehend — noch eine gegenseitige Zuneigung, gewöhnlich Liebe genannt.

Es heißt nun, nur die Konsequenzen ziehen, wenn man unter gewissen Umständen, die an sich neutrale, natürliche, konträre Triebauslösung ebenfalls für sittlich erklärt. Solche nähern Umstände sind z. B. zwei konträr empfindende gleichgeschlechtliche Partner, Zuneigung unter Ausschluß der oben schon erwähnten Sonderfälle, wie Jugendlichkeit, Ausüben in der Oeffentlichkeit etc.

Die öffentliche Sittlichkeit mag nach der Rolle, die die ethische Auffassung bei der Bildung eines Rechtsgutes spielt, wohl ein strafrechtliches Schutzobjekt darstellen; es muß jedoch eine öffentliche Verletzung vorhanden sein. Bei homosexuellen Handlungen wird eine solche jedoch meist ausgeschaltet erscheinen. Wenn das Oeffentlichkeitsmoment fehlt, so mag eine Verletzung der „guten Sitten“ allerdings dennoch stattfinden. Können diese „guten Sitten“ nun strafrechtlichen Schutz beanspruchen?

Wir behaupten nein! Einmal handelt es sich bei der Frage nach der Sittlichkeit um ein ethisches Problem und nicht um ein strafrechtliches; die Sittlichkeit bildet nicht ein Rechtsgut, sondern bloß eine Eigenschaft. Als solche kann sie nicht unmittelbar, sondern nur mittels der psychischen Wirkung der Tat auf das Opfer gefährdet werden. Eine eigentliche Tangierung der Sittlichkeit sehen wir jedoch nicht in dieser indirekten Beeinflussung, sondern nur in der

mittelbaren Wirkung auf das Opfer. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet kann zwar bei Eingreifen des Strafgesetzes die Sittlichkeit wohl verletzt sein, doch vollzieht sich dieses Eingreifen nicht um der Sittlichkeit als solcher willen (die ja bloß sekundär und zufällig mitspielt), sondern wegen der eben erwähnten Wirkung auf das Opfer. Aehnlich äußert sich auch Müller, wenn er sagt, ebensowenig wie die Sittlichkeit sei die geschlechtliche Sittlichkeit an sich ein durch kriminelle Strafe zu schützendes Objekt. Auch Kohan-Bernstein beschränkt -- die Momente der Unsittlichkeit und die dadurch hervorgerufene Entrüstung beiseite lassend -- das Einschreiten der Strafrechtsordnung auf Einwirken bestimmter Rechtsgüter Einzelner oder der Gesamtheit. Dieses Einwirken wird sehr oft ein nachteiliges für das Opfer sein, da meist das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht irgendwie, sei es nun direkt oder indirekt, betroffen wird. Daraus ergeben sich die Qualifikationsfälle der Vergewaltigung, der Schändung und der Tat an Jugendlichen. Da diese und andere Güter auch bei Vornahme normaler und anormaler sexueller Handlungen angegriffen werden können, wenn sie in der Öffentlichkeit geschehen, so rechtfertigt sich auch die Einbeziehung dieser Handlungen unter den gegebenen Umständen in die Kategorie der „Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit“.

Die guten Sitten im engen Sinn werden somit erst bei Hinzutreten des Öffentlichkeitsmoments als verletzt betrachtet. Wohl aber hätten Staat und Individuum um anderer Rechtsgüter willen z. B. geschlechtliche Freiheit) ein Interesse daran, daß bei der Be-tätigung des Geschlechtstrieb gewisse Schranken nicht überschritten werden dürften. Sittlichkeit bildet also kein Rechtsgut an sich, sondern genießt in gewissen Fällen lediglich andern Rechtsgütern Zuliebe auch Rechtsschutz. Als solche Fälle mögen die bereits geschilderten Qualifikationstatbestände angesehen werden. Auch diese können demnach neben der besondern Qualifizierung (z. B. weil mit Jugendlichen) schon um der Vornahme in der Öffentlichkeit willen strafrechtlich relevant sein. Nur die „öffentliche Sittlichkeit“ bildet somit ein verletzbares Rechtsgut. Die Sittlichkeit an sich, die individuell verschieden sein kann, muß als zu vage für ein Rechtsgut abgelehnt werden.

Anderer Meinung ist Hirschberg, indem er diese Unbestimmtheit des Sittlichkeitsbegriffs bestreitet und die Sittlichkeit als den „vom Gesetz gebilligten Zustand in sittlicher Hinsicht“ definiert. Damit befindet man sich nun auf dem besten Weg, die Rechtsordnung als Schutzeinrichtung der Sittlichkeit hinzustellen, was auch von beachtlicher Seite schon längst versucht worden ist. Wie Hirschberg aber selbst zugibt, läßt sich mit dieser Umschreibung infolge Mannigfaltigkeit des angeblichen Rechtsschutzobjekts wenig anfangen. Ferner scheint genannter Autor zu übersehen, daß Sittlichkeit eigentlich auf eine ethische Qualifikation hindeutet, womit an und für sich in strafrechtlicher Hinsicht nichts gesagt zu sein braucht. Vieles gilt als ethisch, ja als sittlich im engen Sinn nicht für einwandfrei und wird doch vom Recht überhaupt nicht berührt, und umgekehrt vermag in allerdings nicht zu häufigen Fällen auch eine

ethisch einwandfreie Handlung vor der Rechtsordnung doch nicht zu bestehen. In der Rechtsordnung kann daher generell nicht ein Mittel zur Verwirklichung der Sittlichkeit gesehen werden. Damit letzteres im speziellen möglich ist, muß der etwas farblose Begriff „Sittlichkeit“ erst noch näher bestimmt werden, wie es z. B. durch die Attribute „in der Oeffentlichkeit, mit Jugendlichen etc.“ geschieht.

Sittengesetz und Recht erweisen sich (mit den Worten Burckhardts) eben als begrifflich verschiedene Ordnungen, von denen keine für die andere maßgebend und bestimmend sein kann. Erst durch die angetönte nähere Bestimmung vermag eine Brücke zwischen den beiden Ordnungsgebieten geschlagen und eine strafrechtliche Erheblichkeit geschaffen werden.

Drei Dichter-Episoden

Von William Quindt.

Oscar Wilde

(Schluß)

Der Concierge sieht, halb mißtrauisch, halb schmutzig grinsend, dem schmächtigen, brünetten Knaben nach, der, ohne das wacklige Geländer zu berühren, die Treppe des Hotel d'Alsace hinaufsteigt. Der junge Mensch hat nach Monsieur Wilde gefragt, und der Angestellte hat ihn, gemäß der Weisung, die er von Monsieur Dupoirier erhalten, nach den Zimmern des Mister Sebastian Melmoth gewiesen.

Der öffnet die Tür, kaum daß der Knabe geklopft, faßt ihn bei beiden Händen, zieht ihn in das Wohnzimmer. Wie er die Türe schließt, drückt er einen raschen Kuß in die langen, tiefschwarzen und seideweichen Haare des jungen Franzosen. —

„Du bist zum Entzücken, Gaston“, sagt er dann, „nicht eine Minute hast du mich warten lassen, nicht eine Minute. — Aber nun setz dich, mein Junge, setz dich!“

Gaston sieht sich ein wenig verlegen um. Das Zimmer ist nicht allzu elegant, wirklich nicht, eng ist es obendrein. Die Möbel von Mahagoni, aber das ist nur Imitation, und die Stutzuhrr auf dem Kamin ist fast aufdringlich schlecht vergoldet. Und die Tapete, die mag einmal häßlich quittengelb gewesen sein, ehe sie so schmutzig wurde... Ueberall liegen Bücher herum, Zeitschriften, Journale. —

Der große, schwere, etwas schwammige Mann beugt sich herab, wie der Jüngling sich nun schüchtern auf eine Stuhlkante niederläßt, greift wieder nach seinen Händen, betrachtet sie lange eingehend...

„Schöne Hände hast du, Gaston!“ sagt er dann endlich — Oscar Wildes Stimme klingt immer noch bestrickend, weich und voll — „Sehr schöne Hände. Renaissance-Hände hast du: weiß und fein, beinahe frauenshaft scheinend und doch voll nerviger Kraft. Cesare Borgia muß solche Hände gehabt haben — nur so kann ich mir denken, daß er viele tötete, die ihn noch liebten, als sie unter ihm starben... Von solchen Händen mag man sich mit Lust morden lassen. — In Wahrheit, du hast Renaissance-Hände. — In London hatte ich einen Freund, der hatte gotische Hände. Sie waren auch